

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 – Übererat Familie und Konsumentenschutz
7000 Eisenstadt

Eingangsstempel

A N S U C H E N

um Gewährung des KINDERBONUS
nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz

I. Angaben zum Förderungsansuchen

1. Kind/Kinder, für welche/s der Kinderbonus beantragt wird

Familien- und Vorname	SV-Nr. Geburtsdatum	Staatsbürger- schaft	männlich	weiblich
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hauptwohnsitz

PLZ _____ Wohnort _____
Straße / Hausnummer _____

2. Förderungswerber/in

Persönliche Angaben

Familienname _____ Geburtsdatum _____
Vorname _____ SV-Nr. _____
Staatsbürgerschaft _____ Geschlecht männlich weiblich
Familienstand ledig verheiratet geschieden verwitwet in Lebensgemeinschaft lebend
Beruf unselbständig selbständig erwerbstätig nicht berufstätig
 AMS Haushalt Sonstiges

Erreichbar unter (Telefon, Fax, E-Mail-Adresse) _____

Im Zusicherungsfall Anweisung des Kinderbonus auf folgendes Konto

Kreditinstitut _____
BLZ _____ Konto Nr. _____

Ehegatte/in bzw. Lebensgefährte/in des/der Förderungswerbers/in

Familienname _____ Geburtsdatum _____
 Vorname _____ SV-Nr. _____
 Staatsbürgerschaft _____ Geschlecht männlich weiblich
 Familienstand ledig verheiratet geschieden verwitwet in Lebensgemeinschaft lebend
 Beruf unselbständig selbständig erwerbstätig nicht berufstätig
 AMS Haushalt Sonstiges

3. Angaben zu weiteren Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben und für die Familienbeihilfe bezogen wird

Familien- und Vorname	SV-Nr. Geburtsdatum	Familien- und Vorname	SV-Nr. Geburtsdatum

II. Bestätigung des zuständigen Gemeindeamtes (Magistrates)

Hiermit wird bestätigt, dass

1. die unter Punkt I.1. und I.2. zum Wohnsitz gemachten Angaben und die unter I.2. angeführte Adresse korrekt sind;

Angabe der Personen, die an der selben Adresse gemeldet sind (z.B. Lebensgefährtin oder -gefährte):

Familien- und Vorname	Geburtsdatum	Familien- und Vorname	Geburtsdatum

2. das/die unter I. 1. genannte/n Kind/er

die österreichische Staatsbürgerschaft

die _____ Staatsbürgerschaft besitzt/en;

3. die im Ansuchen gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft wurden und die erforderlichen Nachweise angeschlossen sind.

Ort, Datum

Gemeindesiegel, Bürgermeister

III. Unterlagen

Dem Ansuchen sind folgende Nachweise über das Familieneinkommen anzuschließen:

Unselbständig Erwerbstätige:

(Arbeitnehmer/innen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden)

- Lohnsteuerbescheinigung oder Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland)
- letzter gültiger Monatslohnzettel, der keine Sonderzahlung enthält

Selbständig Erwerbstätige:

(Arbeitnehmer/innen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden)

- Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr
- letzter gültiger Einheitswertbescheid (bei nicht buchführungspflichtigen Land- u. Forstwirten)

Nachweis sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere:

Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen

Weitere Nachweise:

- Finanzamtsmitteilung über Bezug der Familienbeihilfe
- Nachweis bei Scheidung: Scheidungsurkunde

IV. Erklärung

Ich (wir) erkläre(n),

1. dass ich/wir mit der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Angaben durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung einverstanden bin/sind
2. die Förderung zurückzuerstatten, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben bzw. Nachweise zu Unrecht erwirkt wurde.

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, Änderungen in den für die Gewährung des Kinderbonus maßgeblichen Voraussetzungen, insbesondere in den Familienverhältnissen und im Familiennettoeinkommen, unverzüglich dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Referat Familie und Konsumentenschutz, bekannt zu geben.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift
des/der Förderungswerbers/in

ERLÄUTERUNGEN

1) Kinderbonus

Der Kinderbonus besteht in einer monatlichen finanziellen Zuwendung auf die Dauer von zwölf Monaten ab Antragstellung zu dem sich aus Anlass der Geburt eines Kindes für Familien ergebenden Mehraufwand für Kinder bis zum dritten Lebensjahr. Er kann für Kinder vom Zeitpunkt ihrer Geburt bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates beantragt werden.

Die Höhe der Zuwendung beträgt

monatlicher Bonus	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen
190 €	528,43 €
160 €	634,12 €
140 €	739,83 €

und wird nur gewährt, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Familie den festgesetzten Betrag nicht übersteigt. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren Familieneinkommen geteilt durch den im Familienförderungsgesetz festgesetzten Gewichtungsfaktor.

2) Förderungswerber sind ALLEINERZIEHENDE oder Personen, die in einer EHE oder in einer LEBENSGEMEINSCHAFT mit zumindest einem altersmäßig entsprechenden, unversorgten Kind im gemeinsamen Haushalt ZUSAMMENLEBEN.

3) Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn

1. das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt;
2. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben;
3. bei den Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 Familienförderungsgesetz das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die Einkommensgrenze gemäß § 8 Abs. 2 Familienförderungsgesetz nicht übersteigt.

4) Förderungsgrundsätze

Anträge auf Gewährung von Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 Familienförderungsgesetz sind schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Formulare beim Amt der Landesregierung einzubringen, wobei die erforderlichen Daten vollständig einzutragen und die notwendigen Unterlagen anzuschließen sind. § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 gilt sinngemäß.

Sind zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, so sind auch diese beizubringen. Anträge gelten erst dann als eingebracht, wenn alle zur Beurteilung erforderlichen Nachweise angeschlossen wurden.

Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

5) Berechnung des Einkommens

- a) Unselbständig Erwerbstätige: Gemäß § 9 Abs. 1 Familienförderungsgesetz gilt als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger das Einkommen gemäß § 1 Abs. 3 Z 4 des EStG 1988 abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer.
- b) Selbständige: Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988 zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid - abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer.
- c) Land- und Forstwirte: Der Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)-wirtschaftlichen Betrieb sind 70% des Versicherungswertes gemäß § 23 Bauern-Sozialversicherungsgesetz dieses Betriebes zugrunde zu legen. § 23 Abs. 10 Bauern-Sozialversicherungsgesetz ist hierbei nicht anzuwenden. Dieser Betrag, gerundet auf Cent, gilt als monatliches Nettoeinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb.

6) Rückforderung von Förderungsbeträgen

Empfangene Förderungsbeträge sind zurück zu zahlen, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind.

AUF DIE GEWÄHRUNG DER FÖRDERUNG BESTEHT KEIN RECHTSANSPRUCH!